KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Kreiseigener Hochbau und Gebäudemanagement

Abstufung der Landesstraße Nr. 504 (L 504)
Zur Kreisstraße Nr. 48/KL (K 48/KL)

Landkreis Kaiserslautern

Vollzug des Landesstraßengesetztes (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977.

Abstufung im Zuge der Landesstraße Nr. 504 (L 504) zur Kreisstraße Nr. 48/KL (K 48/KL) gemäß § 38 LStrG.

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern erlässt als zuständige Behörde auf der Grundlage des § 38 Abs. 1 und 2 LStrG folgende

Verfügung

Die auf dem Gebiet der Gemarkung Waldleiningen, Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn, Landkreis Kaiserslautern gelegenen Straßenflächen werden wie nachfolgend beschrieben, entsprechend ihrer Klassifizierung zum ersten des Montas Juli zur K 48/KL gem. § 38 Abs. 1 und 2 LStrG abgestuft.

Abstufung der L 504 zur K 48/KL

ab Station	0,000	von NK 6513013	
bis Station	3,070	nach NK 6613001	**Länge: 3,070 km**
ab Station	0,000	von NK 6613001	
bis Station	3,196	nach NK 6613029	**Länge: 3,196 km**

Begründung

Die L 504 erfüllt nicht mehr die Voraussetzungen für die Einstufung als Landesstraße nach § 3 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG), so dass die Strecke lt. § 38 Abs. 1 LStrG zur K 48/KL i.S.v. § 3 Ziffer 2 LStrG abzustufen ist.

Im Rahmen des Abstufungsverfahrens wurde zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität sowie dem Landkreis Kaiserslautern eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, in welcher die notwendigen Modalitäten geregelt sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstr. 8, 67657 Kaiserslautern schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruches beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Kaiserslautern (Postanschrift: Kreisverwaltung, Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern) gewahrt. Zudem sind bei der elektronischen Form besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter https://www.kaiserslautern-kreis.de/datenschutz/elektronische-kommunikation-mit-der-kvkl/ aufgeführt sind. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Kreisverwaltung Kaiserslautern

Kaiserslautern, den 27.06.2025

……

Leßmeister

Landrat